

Verordnungsblatt für die Gemeinde Tobadill

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19.12.2025

6. Kanalbenutzungsgebührenverordnung

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tobadill vom 17.12.2025 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Tobadill erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,77 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum, mindestens jedoch 600,00 Euro.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,69 Euro pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist mittels Bescheides zweimal jährlich vorzuschreiben. Mit 15. April gelangen 50 % des letztjährigen Verbrauches zur Vorschreibung, der Restbetrag gelangt nach Ablesung des tatsächlichen Zählerstandes mit 15. Oktober zur Vorschreibung.

§ 5

Berechnung von Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Freimenge ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug in Gebäuden. Als Pauschale für das Trinkwasser zum Tränken der Viehbestände werden pro Großvieheinheit jährlich 23 m³ vom Wasserverbrauch für die Abwasserberechnung nicht herangezogen. Die Großvieheinheiten werden wie folgt berechnet:

Pferde:

Fohlen unter ½ Jahr	0,40 GVE
Jungpferde ½ bis unter 3 Jahren	0,60 GVE
Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahren	1,00 GVE
Ponys, Esel unter ½ Jahr	0,20 GVE
Ponys, Esel ½ bis unter 3 Jahren	0,30 GVE
Ponys, Esel ab 3 Jahren	0,50 GVE
Lamas und Neuweltkamele unter 1 Jahr	0,07 GVE
Lamas und Neuweltkamele über 1 Jahr	0,15 GVE

Rinder:

Rinder unter ½ Jahr	0,40 GVE
Rinder ½ bis unter 2 Jahre	0,60 GVE
Rinder ab 2 Jahre	1,00 GVE
Zwergrinder unter ½ Jahr	0,20 GVE
Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre	0,30 GVE
Zwergrinder ab 2 Jahren	0,50 GVE

Schweine:

Ferkel unter 20 kg	0,07 GVE
Jungschweine bis 50 kg	0,30 GVE
Mastschweine ab 50 kg	0,30 GVE
Zuchtsauen, Zuchteber	0,50 GVE

Schafe:

Schafe bis unter ½ Jahr	0,07 GVE
Schafe ab 1 Jahr	0,15 GVE

Ziegen:

Ziegen unter 1 Jahr	0,07 GVE
Ziegen ab 1 Jahr	0,15 GVE

(2) Jedem Anschluss werden pro Jahr im Gesamtwasserverbrauch 23 m³ für die Abwasserberechnung nicht herangezogen. Die Freimenge ist für die Bewässerung von Gärten und dergleichen zu sehen.

(3) Die Eigentümer von Gebäuden, auch wenn die Versorgung aus einer eigenen Anlage oder eigenen Quelle stammt, haben den Einbau eines Wasserzählers für jede Wasserleitung zum Gebäude zu dulden. Dem Beauftragten der Gemeinde ist zum Ablesen der Wasserzähler ungehindert der Zutritt zu gewähren. Dies gilt auch für erforderliche Reparaturen oder für den Austausch von Wasserzählern.

(4) Jedem angeschlossenen Grundstück wird pro Jahr ein Mindestwasserverbrauch von 50 m³ zu Grunde gelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Bei einem Wechsel des Eigentumes geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats an den neuen Eigentümer über.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren vom 01.12.2025, VBI. Nr. 3/2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Martin Auer